Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Datum: 08.02.2023

Geschäftszeichen: II 25-1.40.22-59/22

Nummer:
Z-40.22-408

Geltungsdauer
vom: **8. Februar 2023**
bis: **8. Februar 2028**

Antragsteller:
ARICON Kunststoffwerk GmbH
Monhofer Feld 1-3
42697 Solingen

Gegenstand dieses Bescheides:
Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und vier Anlagen mit 16 Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 27. Juli 2007 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids sind ortsfest verwendete, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff) gemäß Anlage 1, die im Rotationsformverfahren hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Böden und Wänden versehen und sind mit oder ohne einsetzbaren Stellebenen aus Polypropylen zu verwenden. Das Auffangvolumen beträgt abhängig von der Ausführung zwischen 15 l und 1000 l.

(2) Bei den Auffangvorrichtungen WRP-15, 55, 96, 30, 110, 190, 70, 220, 370, 95, 290, 475, 120, 360, 600, 825, 1050, 170, 210, 515, 900 und 1140 ("Sicherheitspaletten") wird die Stellebene durch eingelegte Paletten gebildet. Die Auffangvorrichtungen WR-40, 80, 75, 150, 145, 320, 190, 410, 235, 510, 765, 1010, 1290, 315, 450, 750, 1200 und 1500 ("Auffangwannen") werden ohne Zusatzeinrichtung verwendet. Die Auffangvorrichtungen WRL-35, 75, 70, 140, 130, 285, 165, 365, 210, 460, 690, 910, 1165, 265, 360, 625,1020 und 1360 ("Sicherheitswannen") sind sowohl ohne als auch mit Stellebene (Palette aus Polypropylen) verwendbar.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrschutz. In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149[1] sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter/Gefäße einwirken.

(4) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einstrahlung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Ist ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(6) Der Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit der Werkstoffe der Auffangvorrichtung darf für folgend genannte Flüssigkeiten als erbracht gelten:

- sowohl in Medienliste 40-1.1[2,3] (Auffangwanne, PE-Rotationswerkstoff) als auch in Medienliste 40-1.2[4] (Stellebene, PP) mit Abminderungsfaktor $A_2 \leq 1{,}1$ enthalten,
- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit) und
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

1 DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

2 Medienliste 40-1.1 der Medienlisten 40, Ausgabe November 2022; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

3 Anmerkung: die in der Medienliste 40-1.1 auf PE 80 und PE 100 bezogene Liste darf im vorliegenden Fall unter den oben genannten Bedingungen ausdrücklich auch auf PE-Rotationswerkstoffangewendet werden

4 Medienliste 40-1.2 der Medienlisten 40, Ausgabe November 2022; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

(7) Bei der Lagerung von Medien nach (5) und (6), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510[5] zu beachten.

(8) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(9) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG[6] gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(10) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen und der Stellebenen dürfen nur Formmassen entsprechend Anlage 2 verwendet werden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails einschließlich der Mindestwanddicken müssen den Anlagen 1.1 bis 1.10 entsprechen. Die Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sind Anlage 4, Abschnitt 1.5 zu entnehmen.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1[7]).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheides.

2.2.6 Auffangvorrichtungen und Stellebenen

Die Auffangvorrichtungen und die Stellebenen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

5 TRGS 510:2020-12; Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBl 2021 S.178-216 [Nr. 9-10] (v. 16.02.2021)

6 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

7 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 1 einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen mit den Außenabmessungen bis zu 1260 ×1260 mm² dürfen mit Ausnahme der Paletten nur im Werk ARICON Kunststoffwerk GmbH in 42697 Solingen und die mit den Außenabmessungen ab 2060 x 1260 mm² in einer der von der Firma ARICON beim DIBt hinterlegten Produktionsstätten hergestellt werden.

(4) Die Paletten aus Polypropylen (PP) mit den Abmessungen 400 x 600 mm², 800 x 1200 mm², 1000 x 1200 mm² und 1200 x 1200 mm² sind von der Firma Q-Pall BV, Veghel (NL) oder von der Firma Schoeller Arca Systems GmbH, Schwerin herzustellen.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 2, Abschnitt 2 erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen,
- Werkstoff (PE-Rotationswerkstoff),
- Tragkraft der Stellebene,
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-408".

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechselungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden, sind bei Planung und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen sind so auszuwählen, dass sie hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind. Des Weiteren gelten die Angaben der Anlage 2.

(3) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(4) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

3.2 Ausführung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Bei der Aufstellung ist zu beachten, dass es abhängig von den Abmessungen der Auffangvorrichtungen aufgrund des Flüssigkeitsdruckes im Leckagefall zu größeren Verformung der Wandungen kommen kann.

(3) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer waagerechten, ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Stellebene verwendet werden dürfen, ist das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

(3) Der Inhalt des größten Behältnisses darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen und der Gesamtinhalt der auf der Auffangvorrichtung gelagerten Behältnisse darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den vollständigen Gesamtinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.

(4) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(5) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(6) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(7) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(8) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.

(9) Gefäße dürfen, falls nach deren verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(10) Die zulässigen Belastungen (Regellasten) der einzelnen Auffangvorrichtungen sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

Tabelle 1: Zulässige Belastung

Typ	Zulässige Belastung in kg
WRP-15	200
WRP-55	
WRP-96	
WRP-30	400
WRP-110	
WRP-190	
WRP-70	1500
WRP-95	
WRP-120	
WRP-220	
WRP-290	
WRP-360	
WRP-370	
WRP-475	
WRP-600	
WRP-825	2000
WRP-1050	
WRP-170	4000
WRP-210	
WRP-515	
WRP-900	
WRP-1140	

Typ	Zulässige Belastung in kg
WRL-35	200
WRL-75	
WRL-70	400
WRL-140	
WRL-130	1500
WRL-165	
WRL-210	
WRL-285	
WRL-365	
WRL-460	
WRL-690	2000
WRL-910	
WRL-1165	
WRL-265	4000
WRL-360	
WRL-625	
WRL-1020	
WRL-1360	

(11) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer den zu diesem Bescheid gehörenden Stellebenen und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(12) Auffangvorrichtungen dürfen nur im leeren Zustand mit Flurfördermittel (Hubwagen oder Gabelstapler) unterfahren und umgesetzt werden. Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (5) und (6) verwendet werden.

4.2 Unterhalt und Wartung

Beschädigte Auffangvorrichtungen und Stellebenen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

4.3 Prüfung

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter/Gefäße von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Pötzsch

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

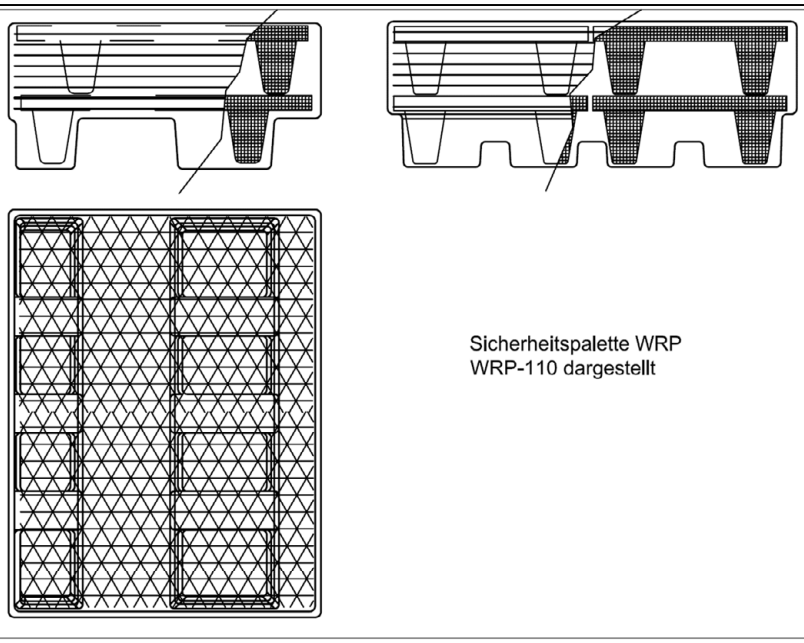

Sicherheitspalette WRP
WRP-110 dargestellt

Sicherheitspalette WRP

Die Stellebene wird durch eine eingelegte Palette gebildet. Die Auffangvorrichtung muss mit mind. 1 Palette betrieben werden. Je nach Bauhöhe der Wanne kann die Stellebene von bis zu 5 übereinander angeordneten Paletten gebildet werden.

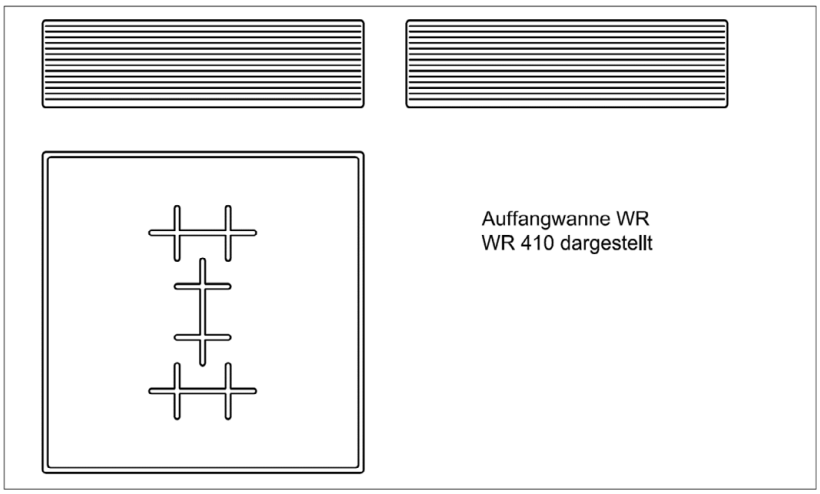

Auffangwanne WR
WR 410 dargestellt

Auffangwanne WR

Verwendung ohne Zusatzeinrichtung

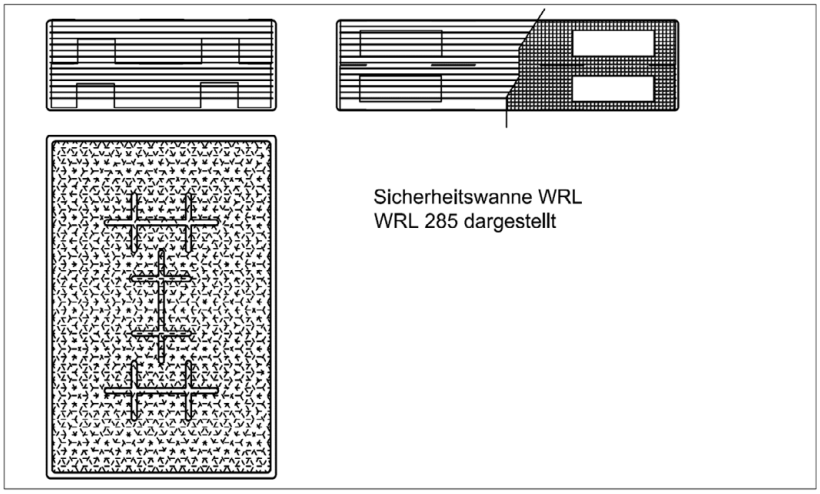

Sicherheitswanne WRL
WRL 285 dargestellt

Sicherheitswanne WRL

Verwendbar ohne (Typ WR) und mit Zusatzeinrichtung. Je nach Bauhöhe der Wanne kann die Stellebene von bis zu 5 übereinander angeordneten Paletten gebildet werden.

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Anlage 1

Auffangvorrichtungen Übersicht
WRP – 15,55,96,30,110,190,70,220,370,95,290,475,120,360,600,825,1050,170,515,900,210,1140
WR – 40,80,75,150,145,320,190,410,235,510,765,1010,1290,315,750,1200,450,1500
WRL – 35,75,70,140,130,285,165,365,210,460,690,910,1165,265,625,1020,360,1360

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

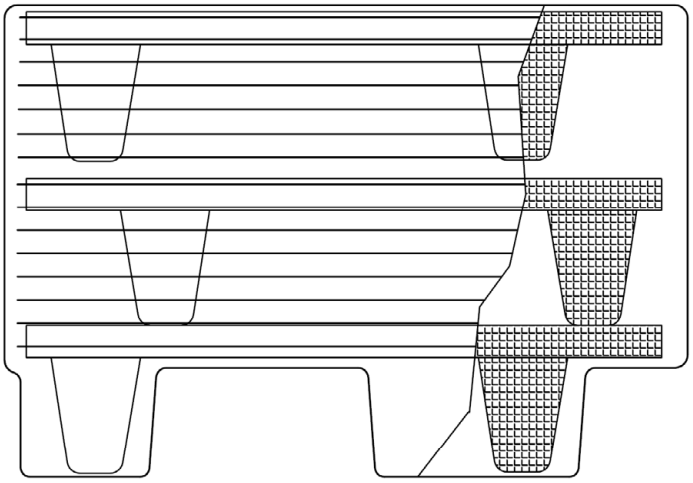

Sicherheitspalette Typ WRP-96
Schnitt mit max. Anzahl Paletten

Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgesintert
Mindestwandstärke: 4mm
Toleranz: +/- 2%
Verwendbar mit mind. 1 Palette als Stellebene

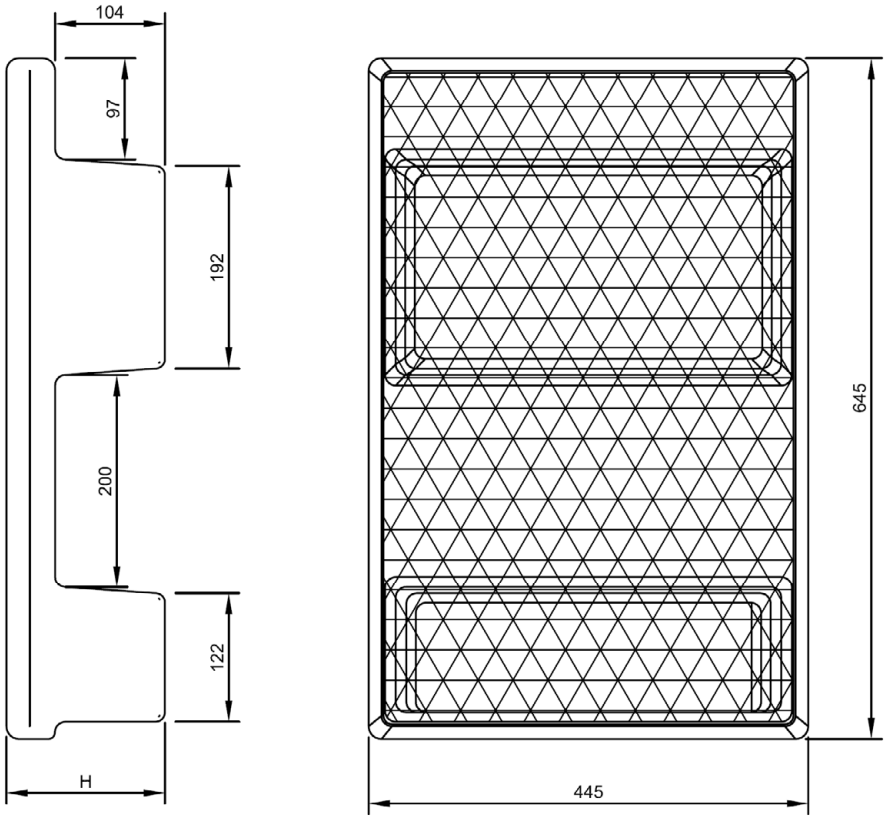

Typ	Auffangvolumen	Länge	Breite	Höhe H	Stellebene
	[Liter]	[mm]	[mm]	[mm]	Paletten max. Stck.
WRP-15	15	645	445	150	1
WRP-55	55	645	445	295	2
WRP-96	96	645	445	440	3

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Sicherheitspalette
WRP – 15 // WRP – 55 // WRP – 96

Anlage 1.1

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

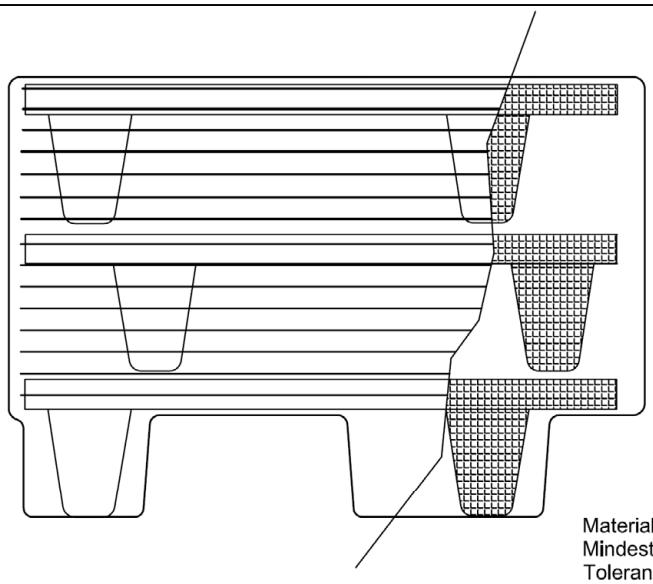

Sicherheitspalette Typ WRP-190
Schnitt mit max. Anzahl Paletten

Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgesintert
Mindestwandstärke: 4mm
Toleranz: +/- 2%
Verwendbar mit mind. 1 Palette als Stellebene

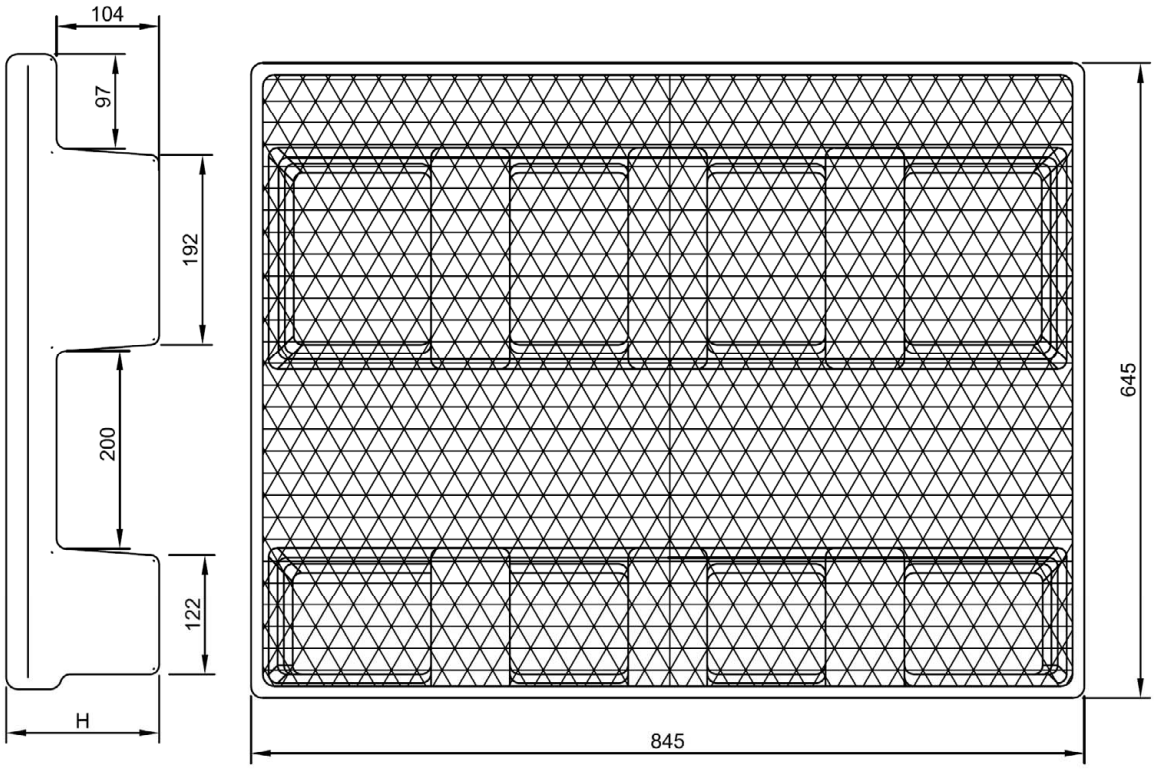

Typ	Auffangvolumen	Länge	Breite	Höhe H	Stellebene
	[Liter]	[mm]	[mm]	[mm]	Paletten max. Stck
WRP-30	30	845	645	150	2
WRP-110	110	845	645	295	4
WRP-190	190	845	645	440	6

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Sicherheitspalette
WRP – 30 // WRP – 110 // WRP – 190

Anlage 1.2

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

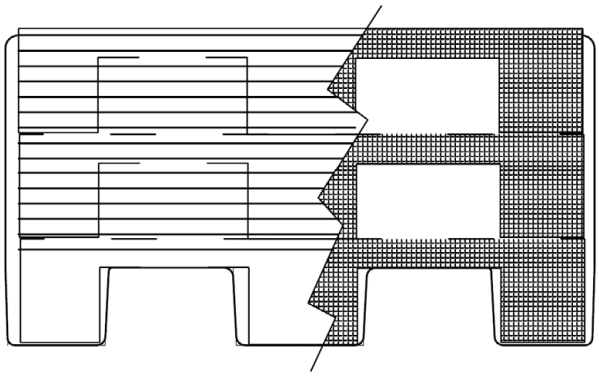

Sicherheitspalette Typ WRP-370
Schnitt mit max. Anzahl Paletten

Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgesintert
Mindestwandstärke: 4mm
Toleranz: +/- 2%
Verwendbar mit mind. 1 Palette als Stellebene

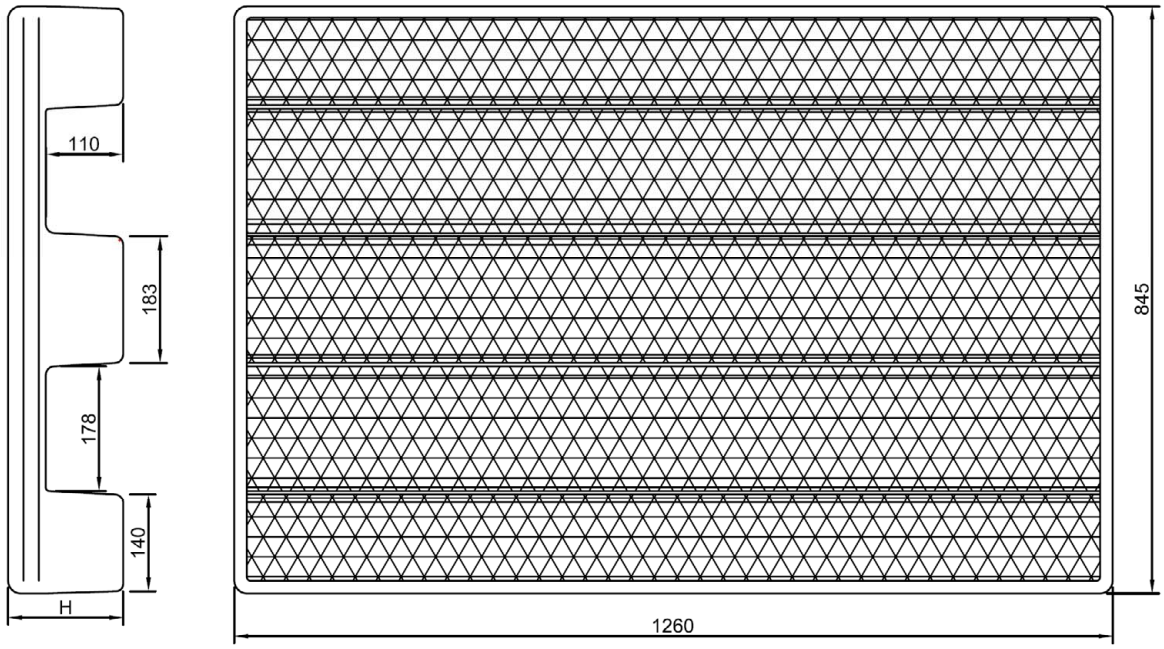

Typ	Auffangvolumen	Länge	Breite	Höhe H	Stellebene
	[Liter]	[mm]	[mm]	[mm]	Paletten max. Stck
WRP-70	70	1260	860	165	1
WRP-220	220	1260	860	335	2
WRP-370	370	1260	860	485	3

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Sicherheitspalette
WRP – 70 // WRP – 220 // WRP – 370

Anlage 1.3

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

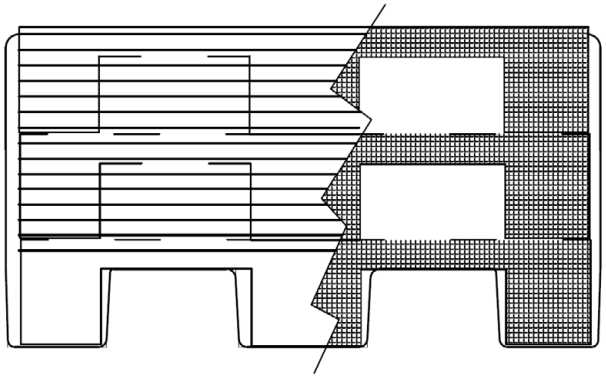

Sicherheitspalette Typ WRP-475
Schnitt mit max. Anzahl Paletten

Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgesintert
Mindestwandstärke: 4mm
Toleranz: +/- 2%
Verwendbar mit mind. 1 Palette als Stellebene

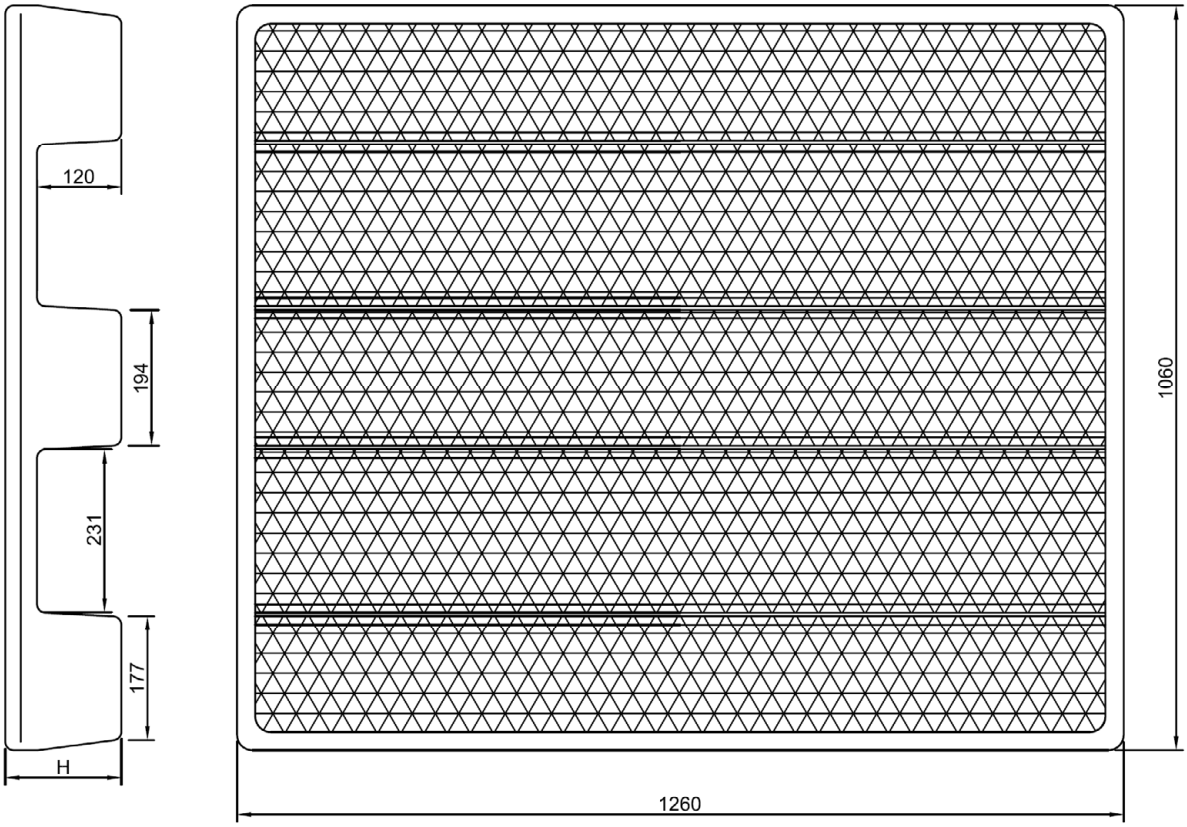

Typ	Auffangvolumen	Länge	Breite	Höhe H	Stellebene
	[Liter]	[mm]	[mm]	[mm]	Paletten max. Stück
WRP-95	95	1260	1060	170	1
WRP-290	290	1260	1060	335	2
WRP-475	475	1260	1060	500	3

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Sicherheitspalette
WRP – 95 // WRP – 290 // WRP – 475

Anlage 1.4

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

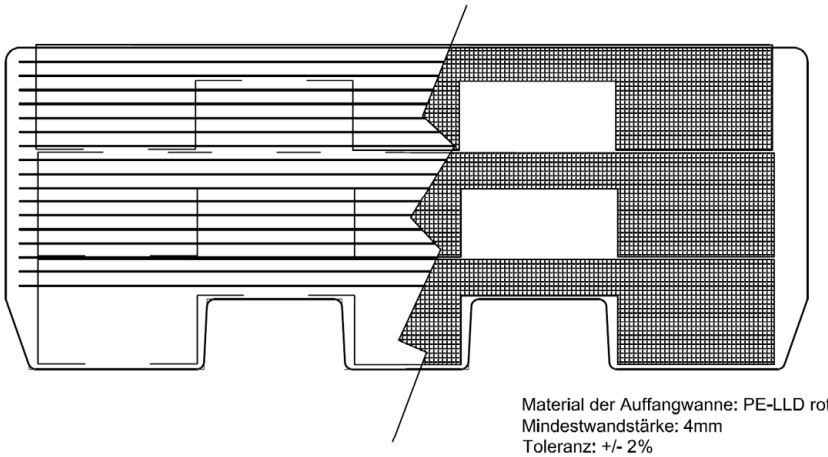

Sicherheitspalette Typ WRP-600

Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgesintert
Mindestwandstärke: 4mm
Toleranz: +/- 2%
Verwendbar mit mind. 1 Palette als Stellebene

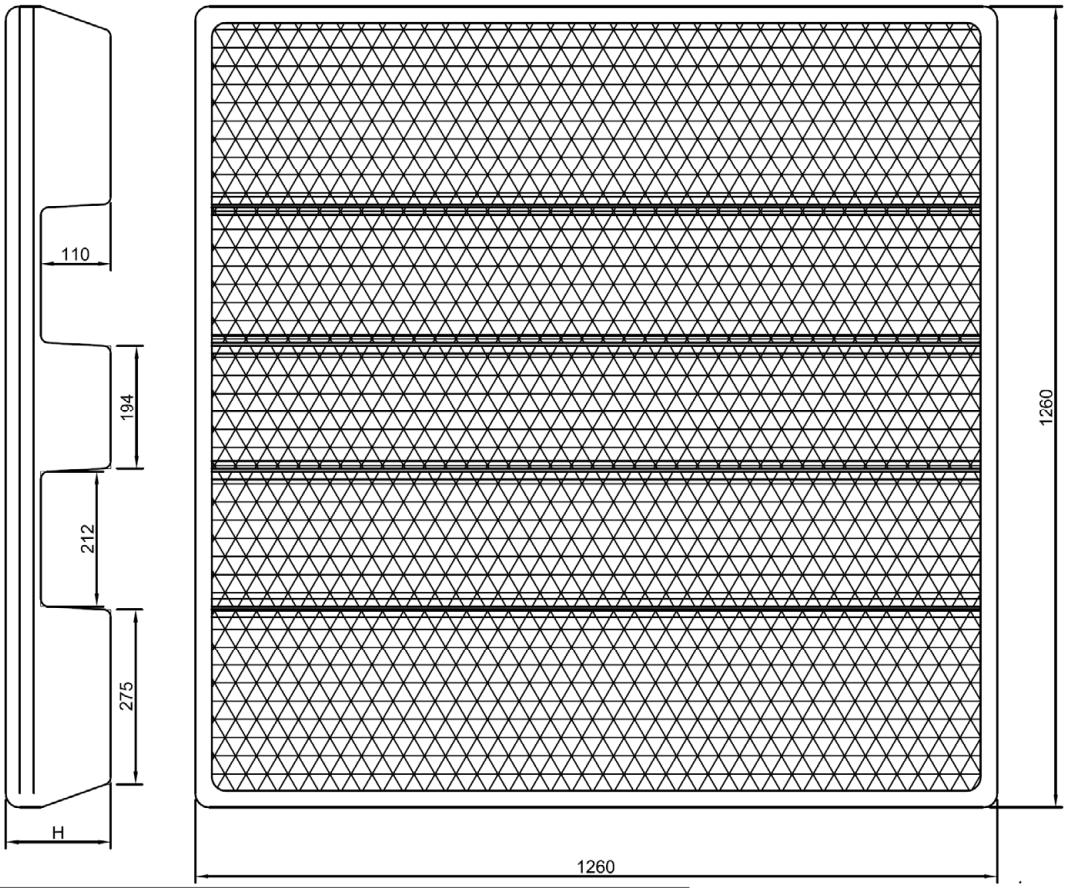

Typ	Auffangvolumen	Länge	Breite	Höhe H	Stellebenen
	[Liter]	[mm]	[mm]	[mm]	Paletten max. Stück
WRP-120	120	1260	1260	175	1
WRP-360	360	1260	1260	345	2
WRP-600	600	1260	1260	515	3
WRP-825	825	1260	1260	685	4
WRP-1050	1000	1260	1260	855	5

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Sicherheitspalette
WRP – 120 // WRP – 360 // WRP – 600 // WRP – 825 // WRP – 1050

Anlage 1.5

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

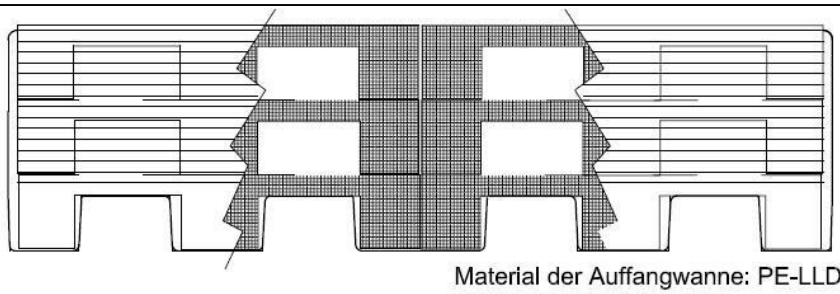

Sicherheitspalette Typ WRP-900
Schnitt mit max. Anzahl Paletten

Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgesintert
Mindestwandstärke: 4mm
Toleranz: +/- 2%
Verwendbar mit mind. 2 Paletten als Stellebene

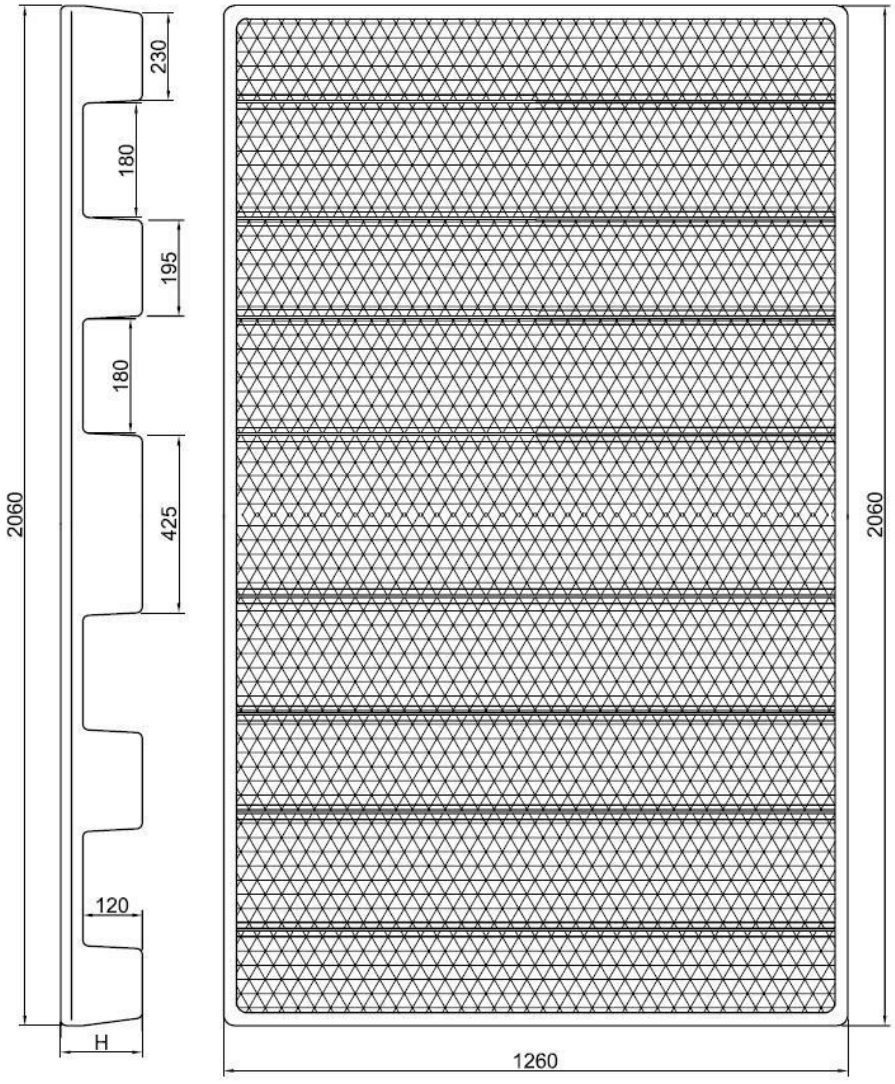

Typ	Auffangvolumen	Länge	Breite	Höhe H	Stellebene
	[Liter]	[mm]	[mm]	[mm]	Paletten max. Stück
WRP-170	170	1260	2060	170	2
WRP-515	515	1260	2060	335	4
WRP-900	900	1260	2060	500	6

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Sicherheitspalette
WRP – 170 // WRP – 515 // WRP – 900

Anlage 1.6

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

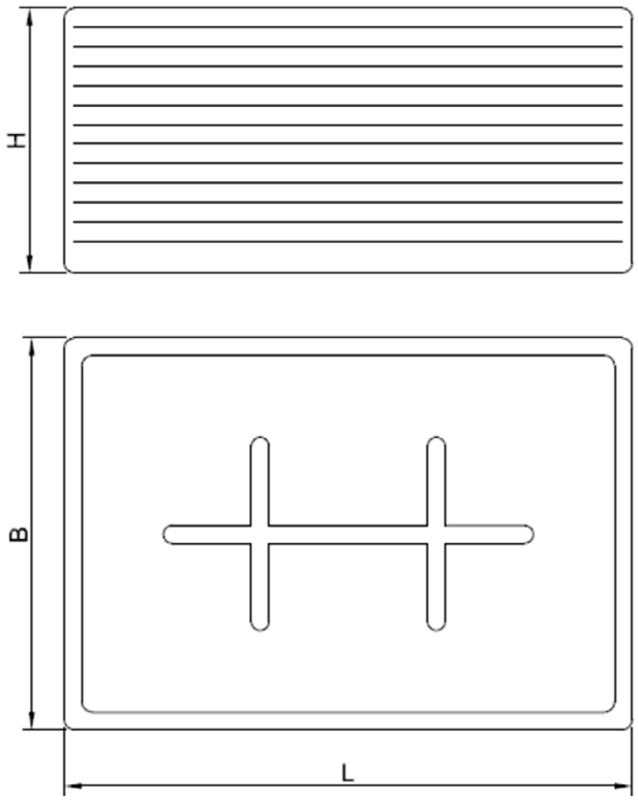

Material der Auffangwanne: PE-LLD rotationsgesintert
Mindestwandstärke: 4mm
Toleranz: +/- 2%

Typ	Auffangvolumen	Länge L	Breite B	Höhe H
	[Liter]	[mm]	[mm]	[mm]
WR-40	40	645	445	150
WR-80	80	645	445	295
WR-75	75	845	645	150
WR-150	150	845	645	295
WR-145	145	1260	860	165
WR-320	320	1260	860	325
WR-190	190	1260	1060	170
WR-410	410	1260	1060	335
WR-235	235	1260	1260	175
WR-510	510	1260	1260	345
WR-765	765	1260	1260	515
WR-1010	1000	1260	1260	690
WR-1290	1000	1260	1260	860
WR-315	315	1260	2060	170
WR-750	750	1260	2060	335
WR-1200	1000	1260	2060	500
WR-450	450	1260	2460	175
WR-1500	1000	1260	2460	515

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Anlage 1.7

Auffangwanne
WR-40, WR-80, WR-75, WR-150, WR-145, WR-320, WR-190, WR-410, WR-235, WR-510, WR-765, WR-1010, WR-1290, WR-315, WR-750, WR-1200, WR-450, WR-1500

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

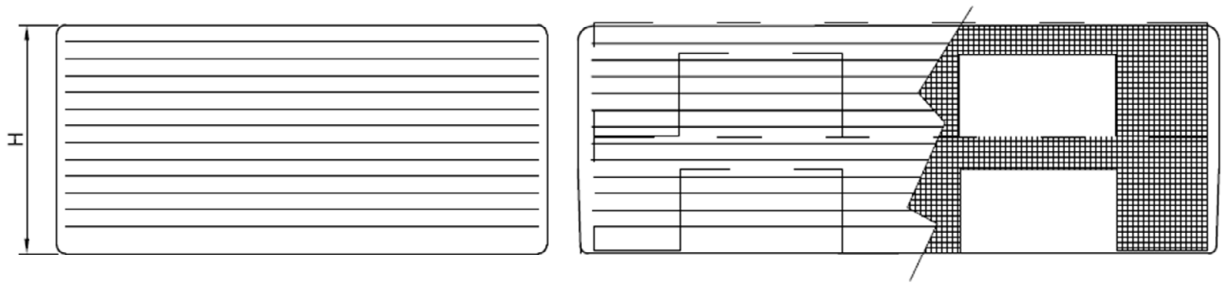

Sicherheitswanne Typ WRL-285

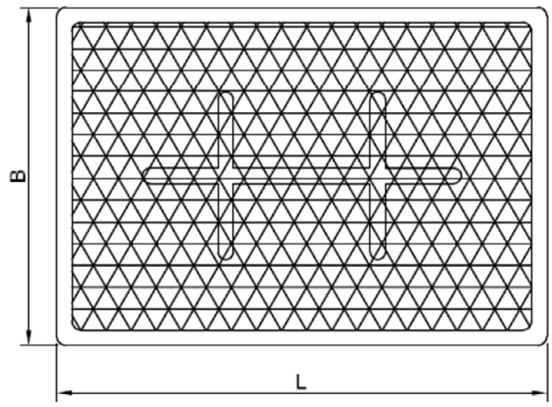

Material der Sicherheitswanne: PE-LLD rotationsgesintert
Mindestwandstärke: 4mm
Toleranz: +/- 2%
Verwendbar mit mind. 1 Palette als Stellebene

Typ	Auffangvolumen	Länge L	Breite B	Höhe H	Max. Anzahl
	[Liter]	[mm]	[mm]	[mm]	Paletten
WRL-35	35	645	445	150	1
WRL-75	75	645	445	295	2
WRL-70	70	845	645	150	2
WRL-140	140	845	645	295	4
WRL-130	130	1260	860	165	1
WRL-285	285	1260	860	325	2
WRL-165	165	1260	1060	170	1
WRL-365	365	1260	1060	335	2
WRL-210	210	1260	1260	175	1
WRL-460	460	1260	1260	345	2
WRL-690	690	1260	1260	515	3
WRL-910	910	1260	1260	690	4
WRL-1165	1000	1260	1260	860	5
WRL-265	265	1260	2060	170	2
WRL-625	625	1260	2060	335	4
WRL-1020	1000	1260	2060	500	6
WRL-360	360	1260	2460	175	2
WRL-1360	1000	1260	2460	515	6

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Anlage 1.8

Sicherheitswanne
WRL-35, WRL-75, WRL-70, WRL-140, WRL-130, WRL-285, WRL-165, WRL-365, WRL-210, WRL-460, WRL-690, WRL-910, WRL-1165, WRL-265, WRL-625, WRL-1020, WRL-360, WRL-1360

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

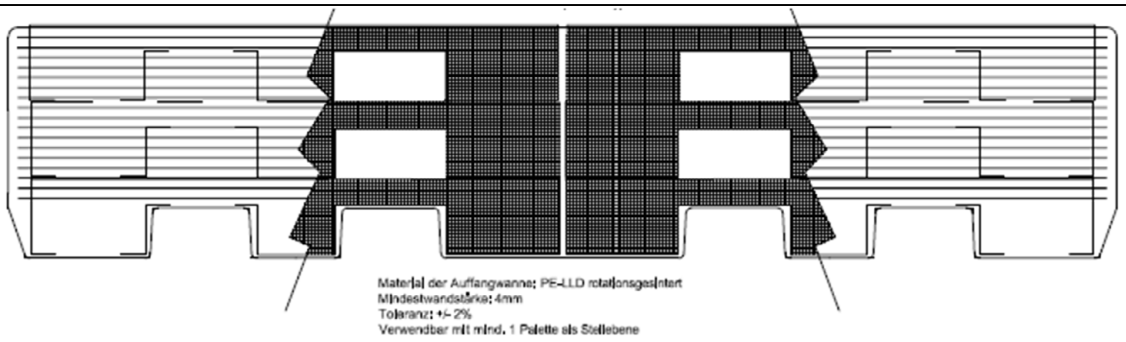

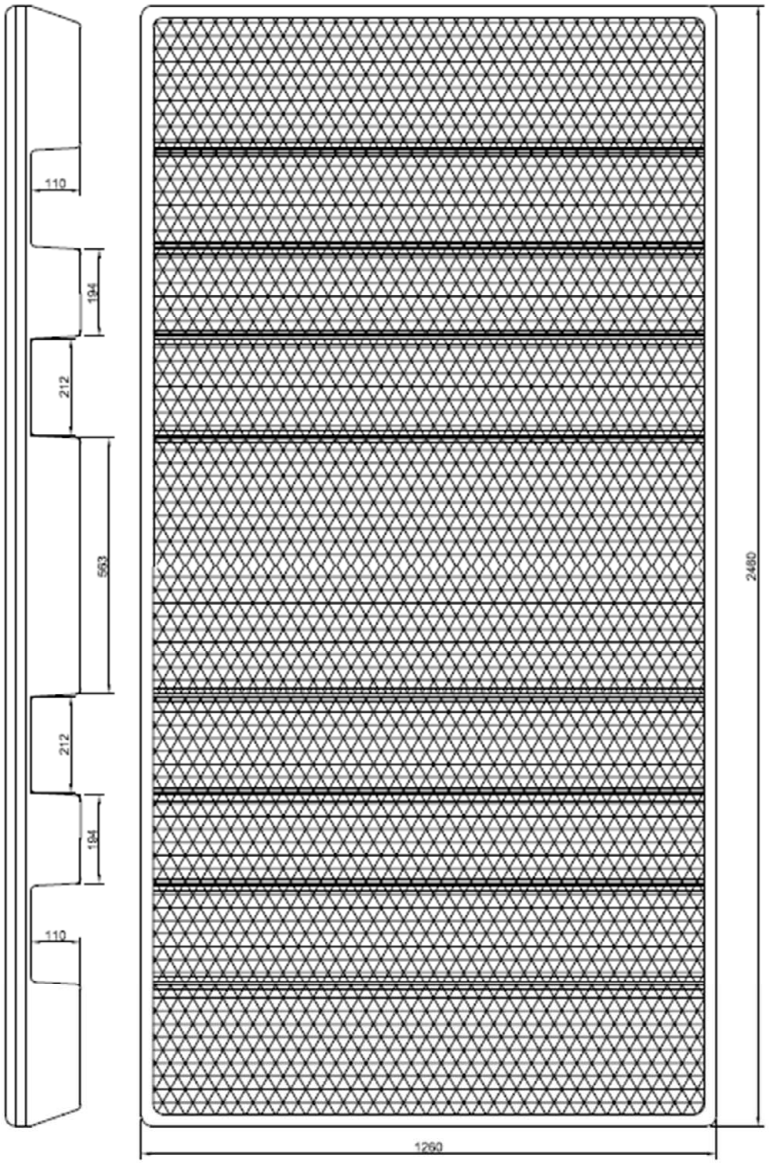

Typ	Auffangvolumen [Liter]	Länge [mm]	Breite [mm]	Höhe H [mm]	Stellebenen Paletten max. Stück
WRP-210	210	1260	2460	175	2
WRP-1140	1000	1260	2460	515	6

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Zusatzeinrichtung Paletten – Stellebene
Für Sicherheitspalette WRP-210 und WRP-1140

Anlage 1.9

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

Paletten – Stellebene für WRP 15 / 55 / 96
für WRL 35 / 75

Typ / Grösse
6040L / 600x400x140mm
Materlal: Polypropylen

Paletten – Stellebene für WRP 30 / 110 / 190
für WRL 70 / 140

Typ / Grösse
6040L / 600x400x140mm
Materlal: Polypropylen

Paletten – Stellebene für WRP 70 / 220 / 370
für WRL 130 / 285

Typ / Grösse
1208 H3R / 1200x800x160mm
Materlal; PP-Regranulat

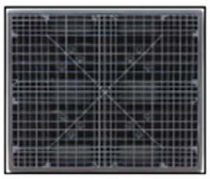

Paletten – Stellebene für WRP 95 / 290 / 475
für WRL 165 / 365

Typ / Grösse
1210 H3R / 1200x1000x165mm
Material; PP-Regranulat

Paletten – Stellebene für WRP 120 / 360 / 600 / 825 / 1050
für WRL 210 / 460 / 690 / 910 / 1165

Typ / Grösse
1212 H3R / 1200x1200x170mm
Materlal: PP-Regranulat

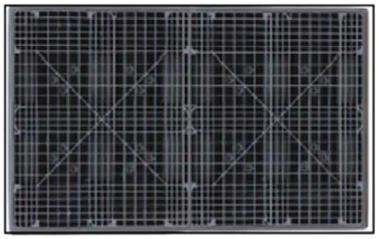

Paletten – Stellebene für WRP 170 / 515 / 900
für WRL 265 / 625 / 1020

Typ / Grösse
1210 H3R / 1200x1000x165mm
Materlal; PP-Regranulat

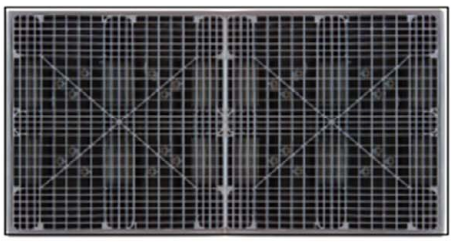

Paletten – Stellebene für WRP 210 / 1140
für WRL 360 / 1360

Typ / Grösse
1212 H3R / 1200x1200x170mm
Materlal: PP-Regranulat

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)	Anlage 1.10
Zusatzeinrichtung Paletten – Stellebene Für Sicherheitspalette WRP und für Sicherheitswanne WRL	

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Anlage 2

Werkstoffe

1 Auffangvorrichtungen

(1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Eine Mischung von unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

(2) Den Formmassen dürfen handelsübliche Pigmente zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoffanteil maximal 0,5 %, der Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.

(3) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung entsprechend Abschnitt 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen durchzuführen.

2 Stellebenen

Als Stellebenen sind Paletten aus Polypropylen (PP) aus der Herstellung der Firma Schoeller Arca Systems GmbH, Schwerin oder der Firma QPall BV, Veghel (NL) zu verwenden. Bezeichnungen und Abmessungen sind der Anlage 1.10 zu entnehmen.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) **Anlage 3**

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist auszuschließen.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

(1) Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern. Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen. Auffangvorrichtungen ohne UV-beständige Ausrüstung (z.B. schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Übereinstimmungsbestätigung

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen und für die Stellebenen anhand von Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204[1] der Hersteller der Ausgangsmaterialien entsprechend Tabelle 1 nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204.

Tabelle 1: Bescheinigungen

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname Typenbezeichnung nach DIN EN ISO 17855-1[2]	Besondere Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1	Ü-Zeichen	jede Lieferung
	MFR, Dichte			
Formstoffe	MFR Streckspannung Streckdehnung Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebsanlauf, nach Chargenwechsel
Stellebenen	Handelsname, Geometrie, Material	Hinterlegung beim DIBt[3]	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

1 DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen
2 DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen
3 Angaben zu Hersteller und Werkstoff sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Übereinstimmungsbestätigung

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die rotationsgeformten Bauteile aus den Formmassen nach den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 gelten Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüfgrundlagen für Formstoffe

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
MFR in g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1[4] MFR (190/2,16)	max. MFR = $MFR\ 190/2{,}16_{(a)}$ + 15%
Streckspannung in N/mm²	DIN EN ISO 527-1[5] und -2[6] (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 19,0
Streckdehnung in %		≥ 8,0
Sekantenmodul in N/mm²	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 730
Index a = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)		

1.3 Auffangvorrichtungen

Die in Tabelle 3 aufgeführten Prüfungen sind an den Auffangvorrichtungen durchzuführen.

Tabelle 3: Prüfgrundlagen Bauteilprüfungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206-1[7]	Aufzeichnung (Hersteller-Bescheinigungen	jede Auffangvorrichtung (Wanddicken stichprobenartig)
Wanddicken, Einsatzmassen	Abschnitt 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Prüfung		

1.4 Stellebenen

Für die Stellebenen nach den Besonderen Bestimmungen Abschnitt 2.3.1 (4) gelten die Anforderungen nach Tabelle 4.

Tabelle 4: Anforderungen Stellebene

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
MFR	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1[4] MFR (230/2,16)	max. MFR = 13,0

[4] DIN EN ISO 1133-1:2022-10 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten - Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren

[5] DIN EN ISO 527-1:2019-12 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze

[6] DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen 2

[7] DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408

Übereinstimmungsbestätigung

1.5 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wandstärken und Einsatzmassen

(1) Die Abmessungen, Mindestwandstärken und Konstruktionsdetails sind den Anlagen 1 bis 1.10 zu entnehmen. Die Mindestmassen (ohne Stellebene) sind Tabelle 6 zu entnehmen.

Tabelle 6: Auffangvorrichtungen und Mindestmassen

Typ	Mindestmasse in kg
WRP-15	3,5
WRP-55	5,0
WRP-96	6,5
WRP-30	6,5
WRP-110	8,5
WRP-190	11,0
WRP-70	12,0
WRP-220	16,0
WRP-370	20,0
WRP-95	15,5
WRP-290	20,0
WRP-475	24,5
WRP-120	19,0
WRP-360	24,0
WRP-600	29,0
WRP-825	33,4
WRP-1050	39,4
WRP-170	34,4
WRP-515	37,7
WRP-900	43,3
WRP-210	32,2
WRP-1140	46,4

Typ	Mindestmasse in kg
WRL-35 und WR-40	3,5
WRL-75 und WR-80	5,0
WRL-70 und WR-75	6,3
WRL-140 und WR-150	8,3
WRL-130 und WR-145	11,5
WRL-285 und WR-320	15,5
WRL-165 und WR-190	15,0
WRL-365 und WR-410	19,5
WRL-210 und WR-235	18,5
WRL-460 und WR-510	23,5
WRL-690 und WR-765	25,8
WRL-910 und WR-1010	32,1
WRL-1165 und WR-1290	37,4
WRL-265 und WR-315	31,7
WRL-625 und WR-750	37,7
WRL-1020 und WR-1220	42,8
WRL-360 und WR-450	22,5
WRL-1360 und WR-1500	42,5

(3) Die Mindestmassen der Stellebenen in Abhängigkeit von den genannten Abmessungen nach folgender Tabelle 7 sind einzuhalten.

Tabelle 7: Abmessungen, Mindestmasse und maximale Masse

Abmessungen in mm³	Mindestmasse in kg	Maximale Masse in kg
600 x 400 x 140	1,4	1,6
1000 x 800 x 160	15,0	16,0
1200 x 1000 x 165	20,0	21,0
1200 x 1200 x 170	24,0	26,0

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-408